



Sicherheit und Gesundheit im Eisenbahnverkehr:

Züge fahren und begleiten

warnkreuz SPEZIAL Nr. 41

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit ca. 34 Mio. Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer, freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende in berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Zur VBG zählen über 970.000 Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

In dieser Publikation wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Wenn in dieser Publikation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen gesprochen wird, ist damit auch immer die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gemeint.



Sicherheit und Gesundheit im Eisenbahnverkehr: Züge fahren und begleiten

Der Betriebsdienst bei Eisenbahnen im Personenverkehr ist ein interessanter, abwechslungsreicher Tätigkeitsbereich. Als Triebfahrzeugführer, aber auch als Zugführer und Zugbegleiter sind Sie für die Sicherheit der Fahrgäste verantwortlich. Und Ihr Verhalten gegenüber den Kunden ist mitentscheidend, ob diese sich als Fahrgäste oder nur als „Beförderungsfälle“ fühlen. Für Ihre betrieblichen Aufgaben sind Sie gründlich geschult worden. Aber auch für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und die Ihrer Kolleginnen und Kollegen tragen Sie in besonderem Maße Verantwortung. Deshalb sollten Sie die folgenden Arbeitsschutzmaßnahmen beachten.

Vor dem Dienst

Ihre Tätigkeit erfordert oft volle Konzentration.

- Kommen Sie deshalb ausgeruht zum Dienst.
- Achten Sie auf ausreichenden Schlaf, verzichten Sie jedoch möglichst auf Schlafmittel, denn diese sind oft noch am nächsten Tag wirksam.
- Alkohol, im Dienst ohnehin verboten, sollte auch am Vortag höchstens in Maßen konsumiert werden, damit bei Dienstantritt kein Restalkohol vorhanden ist. Verzichten Sie deshalb lieber einmal mehr auf Alkohol. Dazu gehört auch, dass man charakterfest ist und in geselliger Runde einmal „Nein“ sagen kann.
- Benötigen Sie Medikamente? Fragen Sie beim Arzt oder in der Apotheke

nach möglichen Beeinträchtigungen der Fahrdiensttauglichkeit. Weisen Sie, speziell wenn Sie Triebfahrzeugführer sind, den Arzt auf Ihre berufliche Tätigkeit hin. Möglicherweise kann Ihnen ein alternatives Präparat verschrieben werden, das die Fahrdiensttauglichkeit nicht beeinträchtigt.

Während des Dienstes müssen Sie selbst in eigener Verantwortung über Ihre Dienstfähigkeit wachen. Fühlen Sie sich aus gesundheitlichen oder anderen Gründen einmal nicht mehr in der Lage, Ihren Dienst ordnungsgemäß auszuführen, informieren Sie umgehend die Leitstelle.

Auf dem Weg zum und vom Dienst

Die Wegeunfallstatistik belegt es: Am sichersten fährt, wer auf dem Weg zum

Dienst bei der Eisenbahn das eigene Produkt benutzt. Da dies aber, vor allem bei Dienstantritt oder Dienstende in den Tagesrandlagen, meist nicht möglich ist, verhalten Sie sich im Straßenverkehr stets besonnen und sicherheitsbewusst.

- Achten Sie auf einen einwandfreien technischen Zustand Ihres Fahrzeugs. Fahren Sie rechtzeitig los. So vermeiden Sie, dass Sie schon bei kleineren Verkehrsstörungen in zeitliche Bedrängnis geraten und in Versuchung kommen, durch riskante Überholmanöver oder überhöhte Geschwindigkeit sich und andere zu gefährden.



Ein ausreichender Zeitpuffer für den Weg zum Dienst sorgt für einen stressfreien Dienstbeginn.

Sobald Sie Gleisanlagen betreten, also bereits auf dem Weg zum Abstellplatz Ihres Fahrzeuges, tragen Sie Warnkleidung, mindestens eine Warnweste.



- Legen Sie als Pkw-Fahrer immer den Sicherheitsgurt an.
- Tragen Sie als Motorradfahrer vollständige Schutzausrüstung.

Sicheres Verhalten in Gefahrensituationen kann man trainieren. Die VBG bietet hierzu die kostenlose Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings für Pkw- und Motorradfahrer an.

Zum Dienstbeginn

Je nachdem wie die Regelungen sind, tragen Sie zum Dienst entweder Dienstbekleidung oder zweckmäßige Zivilbekleidung. Weil Sie im Dienst meist auch Gleisbereiche begehen müssen, tragen Sie feste Schuhe und führen eine Warnweste griffbereit mit. Denken Sie auch an andere benötigte Ausrüstungen – zum Beispiel Schutzhandschuhe oder Anstoßkappe – wenn diese nicht im Fahrzeug vorhanden sind.

- Ziehen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit die Warnweste immer über, bevor Sie in Gleisanlagen gehen.
- Zum Transport dienstlicher Unterlagen und des privaten Bedarfs – zum Beispiel Pausenverpflegung – ist ein Rucksack geeigneter als eine Tasche. So hat man beide Hände frei zum Festhalten, wenn man vom Gleisbett aus in eine Wagengruppe oder auf die Lokomotive steigen muss.
- Informieren Sie sich bei Dienstbeginn über aktuelle betriebliche Neuigkeiten, das heißt, lesen Sie Aushänge und dienstliche Anweisungen etc. aufmerksam. Insbesondere nach längeren

Abwesenheiten müssen Sie sich mit allen betrieblichen Neuheiten umfassend vertraut machen und Ihre Kenntnisse auffrischen.

- Nehmen Sie sich hierfür vor der Fahrt ausreichend Zeit.
- Benutzen Sie auf dem Weg zu Ihrer Einsatzstelle nur die vorgegebenen Verkehrswege und Überwege.
- Verschaffen Sie sich beim Ein- und Aussteigen in beziehungsweise aus Fahrzeugen festen Halt.
- Springen Sie nicht vom Triebfahrzeug ab, sondern lassen Sie sich langsam



Das gründliche Studium neuer Anweisungen vor Dienstbeginn ist ein „Muss“.

mit den Händen an den Haltegriffen hinabgleiten. Wenden Sie den Körper den Fahrzeugen zu!

Fahrzeugkontrolle

Bevor Sie die Fahrzeugaußenkontrolle im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchführen, überzeugen Sie sich davon, dass Ihr Schienenfahrzeug gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert ist. Auf unmittelbar benachbarten Gleisen dürfen keine Zugfahrten stattfinden können.

- Die Bereiche zum Kontrollgang um das Fahrzeug müssen eben und trittsicher sowie ausreichend beleuchtet sein. Gegebenenfalls müssen Sie entsprechend der ortsbezogenen Festlegungen vor dem Begehen der Gleisanlagen beziehungsweise vor Beginn der Arbeiten die Beleuchtung selbst einschalten oder eine Handlampe benutzen.
- Achten Sie darauf, dass sich die Aufstiege und Haltemöglichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand befinden, wenn Sie zu Kontrollzwecken, zum Nachfüllen von Kraft- und Betriebsstoffen oder zur Stirnfensterreinigung auf hoch liegende Standflächen steigen müssen.
- Unter nicht abgeschalteten Oberleitungen dürfen Sie nicht auf Teile des Schienenfahrzeuges treten, die sich höher als 2 Meter über Schienenoberkante (SO) befinden. Darauf wird an den entsprechenden Aufstiegen durch Piktogramme hingewiesen – zum Beispiel den Blitzpfeil.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Arbeitsplatz aufgeräumt und sauber ist.



Für den Kontrollgang um das Fahrzeug muss ein ebener, trittsicherer und nachts auch beleuchteter Abstellplatz vorhanden sein.

- Fahrzeugstörungen und Beschädigungen sind in das Bord- oder Übergabebuch beziehungsweise nach betrieblicher Regelung einzutragen.
- Informieren Sie unverzüglich die Leitstelle und auch die Kollegin oder den Kollegen bei der Ablösung über Besonderheiten, die aufgetreten sind.
- Bevor Sie abfahren, stellen Sie sicher, dass keine weiteren Arbeiten in oder an Fahrzeugen mehr ausgeführt werden.

Während der Fahrt

- Als Triebfahrzeugführer bleiben Sie stets aufmerksam und lassen sich nicht ablenken – zum Beispiel durch Gespräche mit anderen Personen im Führerraum.
- Denken Sie daran, dass auch andere Mitarbeiter einmal einen Fehler machen können und richten Sie sich stets nach dem, was Sie sehen und hören, nicht nach dem, was Sie zu sehen oder zu hören erwarten. Ein Signal, das „immer“ auf Fahrt steht, wenn Sie kommen, kann gerade heute „Halt“ zeigen.
- Beim Sprechen mit anderen Betriebsstellen – zum Beispiel dem Fahrdienstleiter oder der Leitstelle – bewahren Sie Funkdisziplin und benutzen die im

Eisenbahnbetrieb vorgeschriebenen Wortlaute. Gerade im Zugleitbetrieb ist eine eindeutige Verständigung mit dem Zugleiter wichtig. Dieses gilt entsprechend auch für den Rangierdienst.

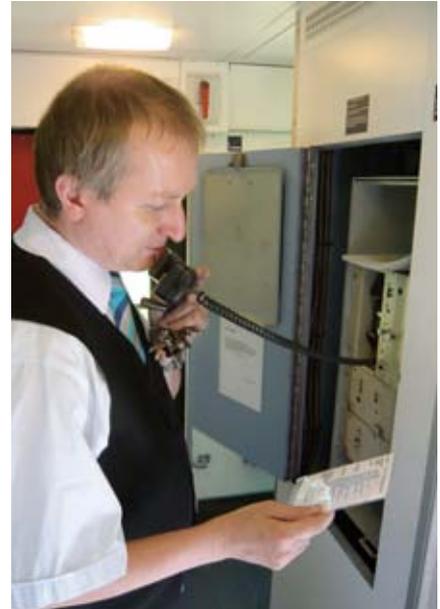
- Fragen Sie nach, wenn Sie eine Meldung nicht eindeutig verstanden haben.
- Verhalten Sie sich im Zweifelsfall so, dass die Sicherheit gewährleistet ist.
- Führen Sie nur Dienstgespräche. Privatgespräche sind verboten, denn sie lenken ab, belegen die Funkkanäle und stellen somit ein Sicherheitsrisiko dar.
- Als Triebfahrzeugführer verlassen Sie den Führerraum nur, wenn das Fahrzeug gegen unbeabsichtigtes Bewegen

und gegen unbefugten Zugang in den Führerraum gesichert ist – zum Beispiel durch Verschließen der Zugangstür.

- Als Zugführer, Zugbegleiter und Servicemitarbeiter rechnen Sie, wenn Sie sich im Zug bewegen, ständig mit abrupten Bogeneinfahrten oder Bremsungen.
- Wenn Sie als Triebfahrzeugführer eine Sonnenbrille als Blendschutz tragen, achten Sie darauf, dass sie für den Bahnbetrieb geeignet ist. Sie darf vor allem die Farben von Lichtsignalen nicht verfälschen. Zu empfehlen sind braun oder grau getönte, entspiegelte



Der Signalschlosser grüßt zurück.
Er hat Ihr Fahrzeug bemerkt und rechtzeitig den Gefahrenbereich verlassen.



Fahrgäste wollen als Kunden behandelt werden. Mit einem guten Kundendienst lassen sich auch aggressive Situationen vermeiden. Sprechen Sie Fahrgäste höflich, aber bestimmt an.

Auch das gehört zum Kundendienst: Gut verständliche Durchsagen.

und nicht zu dunkle Gläser (Filterkategorie 2 nach DIN EN 1836). Die Filterkategorie ist bei guten Sonnenbrillen neben dem obligatorischen CE-Kennzeichen angegeben. Nicht geeignet sind selbsttönende (phototrope) Gläser, da sie sich bei Einfahrt in Bereiche mit niedriger Beleuchtungs-

stärke – zum Beispiel Tunnel, lange Unterführungen oder Bahnhofshallen – nicht schnell genug aufhellen.

- Wenn Ihnen aufgrund der Lärmbelastung im Führerstand das Tragen von Gehörschutz vorgegeben wurde, tragen Sie diesen bitte konsequent.

Umgang mit Fahrgästen

- Verhalten Sie sich höflich und bestimmt, jedoch niemals provozierend.
- Begeben Sie sich nicht selbst in Gefahr, sondern fordern Sie in kritischen Situationen Hilfe an, wenn diese zu eskalieren droht.

Verhalten im Gleisbereich

Als Eisenbahner wissen Sie, dass Schienenfahrzeuge lange Bremswege haben. Geschobene Einheiten rollen oft sehr leise und können sich so unvermutet nähern. Nebel oder Schneefall und schlechte Sicht beeinträchtigen die Wahrnehmung zusätzlich. Es besteht bei Tätigkeiten in Bahnanlagen die Gefahr, dass Sie erfasst, umgestoßen oder überfahren werden. Verhalten Sie sich in Gleisanlagen deshalb immer so, dass Sie durch bewegte Schienenfahrzeuge nicht gefährdet werden können.

Im Gleisbereich benutzen Sie nach Möglichkeit die Dienstwege und achten vor dem Überqueren von Gleisen auf sich nähernde Schienenfahrzeuge.





- Das Tragen von Warnkleidung im Gleisbereich ist verbindlich vorgeschrieben, mindestens in Form einer Warnweste. Tragen Sie die Warnweste oder -jacke stets geschlossen und verdecken Sie diese nicht durch darüber gezogene Jacken und dergleichen.
- Treten Sie nicht auf Teile der Gleisanlagen, die ein sicheres Gehen oder Stehen nicht ermöglichen oder die sich bewegen könnten – zum Beispiel Schienen, Weichen.
- Gehen Sie niemals im Gleis, sondern immer auf dem Randweg oder den Rangiererwegen.
- Nähern sich Schienenfahrzeuge, auch im Nachbargleis, bleiben Sie stehen und warten die Vorbeifahrt ab.
- Behalten Sie besonders bei Güterzügen die vorbeifahrenden Fahrzeuge im Auge. Teile der Ladung können sich verschoben haben und gefährlich hervorragen.
- Beachten Sie optische oder akustische Warnsignale, die auf Fahrzeugbewegungen hinweisen, sofort!
- Meiden Sie unbedingt Engstellen, die durch Beschilderung oder gelb/schwarzen Anstrich gekennzeichnet sind. Hier ist kein seitlicher Sicherheitsabstand vorhanden – **Es besteht Lebensgefahr bei Fahrzeugbewegungen!**
- Beachten Sie auch als Fahrzeugführer die besonderen Regelungen an solchen Stellen; hier kann beispielsweise das Schließen der Fenster und Türen vor der Vorbeifahrt und die Abgabe von Warnsignalen vorgeschrieben sein.
- Überqueren Sie Gleise nur rechtwinklig an den hierfür bestimmten Stellen.
- Blicken Sie vor dem Überqueren der Gleise nach beiden Seiten.
- Halten Sie beim Überqueren von Gleisen in der Nähe stillstehender Schienenfahrzeuge mindestens 2 Meter Abstand. Bei besetzten Fahrzeugen nehmen Sie Sichtkontakt mit dem Triebfahrzeugführer auf.
- Überqueren Sie die Gleise auch deshalb nicht dicht vor oder hinter anderen Fahrzeugen, weil Sie herannahende Fahrzeuge auf Nachbargleisen dann schlecht sehen.
- Kriechen Sie nicht unter Schienenfahrzeuge hindurch.
- Steigen Sie nicht über Kupplungen oder Puffer.
- Gehen Sie niemals aufrecht zwischen nah beieinander stehenden Schienenfahrzeugen hindurch, wenn deren Abstand weniger als 5 Meter beträgt.
- Vermeiden Sie im Gleisbereich Gespräche, die Ihre Aufmerksamkeit vom Betriebsgeschehen ablenken. Insbesondere, wenn Sie mit dem Handy telefonieren, begeben Sie sich vorher in einen sicheren Bereich.
- Besondere Vorsicht ist notwendig, wenn Sie Streckengleise überqueren müssen. Dies ist nur an den Ihnen bekannt gegebenen Stellen (Dienstwege) zulässig.
- Prüfen Sie, ob bei der aktuellen Wittersituation sich annähernde Eisenbahn-

fahrzeuge rechtzeitig erkennbar sind. Beachten Sie auch immer die Druck- und Sogwirkung schnell fahrender Züge.

Kuppeln von Fahrzeugen

Vereinzelt kann es vorkommen, dass Sie Fahrzeuge mit konventioneller Schraubenkupplung kuppeln oder entkuppeln müssen. Beachten Sie dabei unbedingt die betrieblichen und technischen Vorgaben.

- Kuppeln Sie die Fahrzeuge grundsätzlich nur im Stillstand, das heißt, tauchen Sie erst dann unter den Puffern hindurch in den freizuhaltenden Raum – auch „Berner Raum“ genannt – wenn beide Fahrzeuge zum Stillstand gekommen sind.
- Benutzen Sie dabei die vorhandenen Kupplergriffe.
- Beachten Sie beim Kuppeln die vorgegebene Reihenfolge:
 1. Stellen Sie grundsätzlich zuerst die mechanische Verbindung mit der Schraubenkupplung her.
 2. Fassen Sie dabei den Kupplungsbügel im hinteren Bereich an und werfen ihn über den Zughaken des anzukuppelnden Fahrzeuges.
 3. Danach erst werden Bremschläuche – nach kurzzeitigem Öffnen der Hähne – und elektrische Leitungen verbunden.



Beim Kuppeln von Reisezugwagen ist ein Schutzhelm zu tragen.



Bei der Notlösung dieser automatischen Kupplung muss keine Anstoßkappe getragen werden. Warnweste, Handschuhe und trittsichere Schuhe sind aber auch in diesem Fall erforderlich.



Bei Fahrzeugstörungen gehen Sie zunächst nach den Ihnen bekannten Störsuchplänen vor.

- Denken Sie daran, dass ein Bremschlauch allein ein Wegrollen des Fahrzeugs nicht verhindern und eine erhebliche Unfallgefahr darstellen kann, wenn er reißt. Davon abweichende Regelungen darf der Eisenbahnbetriebsleiter nur dann treffen, wenn beide Fahrzeuge im Stand sicher fest gebremst sind – zum Beispiel durch Federspeicherbremsen.
- Achten Sie darauf, dass elektrische Kupplungen – zum Beispiel Zugsammelschienen – nur im spannungsfreien Zustand an- und abgekuppelt werden. Wie der spannungsfreie Zustand hergestellt wird und zu prüfen ist, ist in der Bedienungsanleitung oder Betriebsanweisung des jeweiligen Triebfahrzeuges beschrieben.
- Druckluftleitungen (Bremskupplungen) dürfen nur im drucklosen Zustand (also mit geschlossenen Luftabsperrhähnen) an- oder abgekuppelt werden.
- Fahrzeuge, die abgestellt werden, müssen grenzzeichenfrei stehen, das heißt, bei zusammenlaufenden Gleisen vor dem Grenzzeichen (Ra 12/ So 12), damit keine gefährlichen Engstellen gebildet werden. Beachten Sie dabei, dass Züge sich „strecken“ können.

Fahrzeuge müssen immer grenzzeichenfrei abgestellt werden.

- Beim manuellen Kuppeln beziehungsweise Entkuppeln tragen Sie grundsätzlich eine Anstoßkappe. Viele Unternehmen stellen Ihren Beschäftigten diese in zeitgemäßer Form von Baseballkappen mit innenliegender Kunststoffschale zur Verfügung. Beim Kuppeln von Reisezugwagen mit Übergängen muss wegen der Gefahr durch herabfallende Übergangsbrücken in jedem Fall ein Arbeitsschutzhelm (Industrieschutzhelm nach DIN EN 397) getragen werden.

Unfälle und Störungen

Unfälle und Betriebsstörungen kommen stets ungelegen. In solchen Situationen ist es wichtig, dass Sie ruhig und gelassen bleiben und sich möglichst im Vorfeld schon das richtige Vorgehen eingeprägt hat. Auch wenn in solchen Situationen die Zeit oft drängt, vernachlässigen Sie nie die eigene Sicherheit.

- Legen Sie grundsätzlich zuerst Warnkleidung an, bevor Sie Ihr Fahrzeug im Gleisbereich verlassen.





Wie in derartigen Vorfällen vorzugehen ist, sollten Sie sich bereits im Vorfeld eingepreßt haben.

- Steigen Sie beim Halt auf mehrgleisigen Strecken immer auf der gleisfreien Seite ab.
- Das Betreten des Gleisbereiches zwischen eigenem Fahrzeug und einem Nachbargleis ist nur zulässig, wenn das Nachbargleis vorher vom Fahrdienstleiter gesperrt wurde.
- Gehen Sie bei Störungen am Fahrzeug nach den im Fahrzeugdisplay angezeigten Hinweisen oder den ausgedruckten Störsuchplänen vor.
- Fordern Sie Hilfe bei der Leitstelle an,

wenn Sie damit die Störung nicht beheben können oder dürfen.



Triebfahrzeugführer im Einmannbetrieb müssen nicht als Ersthelfer ausgebildet sein. Es ist aber sicherzustellen, dass auch dann unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann. Das ist durch die dem Triebfahrzeugführer zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel, wie Zugfunk, Handy und durch

Kontaktmöglichkeiten zu den Fahrgästen im Allgemeinen gewährleistet.

Als Erste-Hilfe-Material wird in jedem Triebwagen und in jeder Lokomotive ein Verbandkasten, in der Regel ein „Verbandkasten C“ nach DIN 13157, vorgehalten. Der Aufbewahrungsort wird durch ein Symbol gekennzeichnet. Informieren Sie sich aber vorher, wo Sie den Verbandkasten finden, damit im Notfall alles sehr schnell gehen kann.

Unfälle mit Personenschaden sind immer eine schwere psychische Belastung. Auch nachdem der erste Schreck vergangen ist und der normale Betrieb wieder begonnen hat, kann es sein, dass Sie mit dieser Situation nicht klar kommen. Dies ist eine natürliche Reaktion auf solche extremen Ereignisse. Informieren Sie sich deshalb über das Betreuungskonzept in Ihrem Unternehmen und nehmen Sie die angebotene Hilfe wahr.

Verhalten bei Fahrzeugbränden

Bei Fahrzeugbränden kommt es besonders auf ein ruhiges und besonnenes Vorgehen an. Als Betriebseisenbahner müssen Sie zunächst alle erforderlichen Maßnahmen in der richtigen Reihenfolge koordinieren. Dazu gehört, dass der Notruf unverzüglich nach dem Bemerkten des Brandes abgesetzt wird.

1. Der Zug sollte möglichst an einer für die Evakuierung und Brandbekämpfung optimalen Stelle angehalten werden – diese ist teilweise im betrieblichen Regelwerk vorgeschrieben.
2. Die Fahrgäste sind in ruhiger und besonnener Form zu informieren und deren Evakuierung ist einzuleiten.
3. Erst danach können Sie selbst Löschversuche unternehmen, Erste Hilfe leisten, die Bergung von Verletzten einleiten und den Fahrgästen beim Verlassen der Fahrzeuge helfen.



Bei der jährlichen Arbeitsschutzunterweisung werden Sie auf die Standorte und die richtige Handhabung der in den Fahrzeugen vorhandenen Feuerlöscher hingewiesen.



Über die besonderen Gefahren durch Fahrleitungsanlagen und das richtige Verhalten bei herabhängenden Oberleitungen werden Sie besonders unterwiesen.

Bei der mindestens jährlich durchzuführenden Unterweisung werden Sie über die im Fahrzeug vorhandenen Löscheinrichtungen sowie Art und Standorte der Handfeuerlöcher und deren Handhabung informiert.

- Achten Sie darauf, dass jederzeit die Zugänglichkeit zu den Handfeuerlöschern gewährleistet ist.

Achtung bei Oberleitungen!

Die Oberleitungen der elektrisch betriebenen Strecken stehen unter Spannung bis zu 25.000 Volt. Diese Spannung wirkt bei unmittelbarer Berührung tödlich oder führt zu schwersten Verbrennungen.

- Gehen Sie deshalb grundsätzlich davon aus, dass Oberleitungen unter Spannung stehen.
- Beachten Sie auch die sogenannte Schrittspannung, die auftreten kann, wenn eine beschädigte Oberleitung herunterhängt und das Erdreich berührt. Sie dürfen deshalb das Erdreich im Umkreis von etwa 10 Metern so lange nicht berühren oder betreten, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist. Sind Sie in den Gefahrenbereich geraten, verlassen Sie diesen wegen der gefährlichen Schrittspannung nur mit kleinen Schritten oder hüpfend.
- Berühren Sie auch keine Zweige, Äste oder Bäume, die auf spannungsführende Teile gefallen sind.

Ihre Ansprechpartner im Betrieb

Wichtigster Ansprechpartner, auch wenn Sie beispielsweise Mängel an den baulichen Anlagen – Verkehrswegen, Gleisüberwegen, Beleuchtungen – feststellen, die Sie nicht unmittelbar selbst beheben können, ist Ihr direkter Vorgesetzter. Darüber hinaus stehen Ihnen die Sicherheitsbeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung. Das sind Kolleginnen und Kollegen, die bei der Berufsgenossenschaft besonders geschult werden und für das Thema Arbeitsschutz sensibilisiert sind. Die Sicherheitsbeauftragten können solche Informationen auch in den

Arbeitsschutzausschuss hineinbringen, der in Unternehmen ab einer Betriebsgröße von 20 Beschäftigten vorhanden sein muss. Jedes Unternehmen verfügt auch über eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt, die Ihnen zu Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Zur Klärung von Fragen und zur Informationsbeschaffung können Sie sich außerdem an die zuständige operative Prävention in den VBG-Bezirksverwaltungen wenden – siehe Rückseite.



Mängel in Gleisanlagen sind von Ihnen unverzüglich Ihrem Vorgesetzten zu melden.



Wo steht was – Wichtige Vorschriften und Regeln

Eisenbahnvorschriften für NE

- Fahrdienstvorschrift für NE (FV-NE)
- Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (DMV) – Teil 1: NE
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (DAT – Eisenbahn)

Eisenbahnvorschriften der DB AG

- Richtlinie 301 – Signalebuch
- Richtlinie 408 – Züge fahren und Rangieren

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln

- UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)
- UVV „Schienenbahnen“ (BGV D30)

BG-Information

- Rangieren bei Eisenbahnen (BGI 529)
- Lärmschutzmaßnahmen für Triebfahrzeugführer und Lokrangierführer (BGI/GUV-I 5147)

Sonderdrucke aus der Zeitschrift „das warnkreuz“

- Aufstellen und Sichern von Schienenfahrzeugen
- Kuppeln von Eisenbahnfahrzeugen
- Verhalten im Gleisbereich
- Während des Rangierens: Gleisbereich beobachten

Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung

- Sicherheits-Check Eisenbahnen – Personenverkehr (einschließlich Reinigung, Service im Zug)



Herausgeber:

VBG

Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 48-05-0016-5

Fotos: Bild: VBG;
Seite 9 unten: Ortenau S-Bahn GmbH, Offenburg

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 2.0/2012-2/Auflage 1.500

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8.00 - 17.00 Uhr, freitags von 8.00 - 15.00 Uhr

Servicenummer für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: 0180 5 8247728

0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

Ihre regional zuständigen Bezirksverwaltungen für Fragen und Mitteilungen zur Prävention einschließlich Seminarinformationen, Rehabilitation, Versicherungsschutz (freiwillige Versicherung und Auslandsunfallversicherung) sowie Veranlagung und Veränderung von Unternehmen:

Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0
Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Bezirksverwaltung Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0
Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de

Bezirksverwaltung Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0
Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de

Bezirksverwaltung Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0
Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de

Bezirksverwaltung Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0
Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0
Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Bezirksverwaltung Hamburg

Friesenstraße 22 • 20097 Hamburg
Fontenay 1a • 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-0
Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0
Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0
Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Bezirksverwaltung München

Ridlerstraße 37 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0
Fax: 089 5024877
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de

Bezirksverwaltung Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0
Fax: 0931 7842200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Ihre Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Seminarinformationen erhalten Sie von Ihrer regional zuständigen Bezirksverwaltung oder unter www.vbg.de/seminar/

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schlossstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Storkau

Hotel Schloss Storkau
Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2 • 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Klinik für Berufskrankheiten

Münchner Allee 10 • 83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651 601-0
Fax: 08651 601-1021
E-Mail: bk-klinik@vbg.de
www.bk-klinik-badreichenhall.de



→ Bei inhaltlichen Fragen zu diesem Heft:
Präventionsstab ÖPNV/Bahnen
Fontenay 1a, 20354 Hamburg
Tel.: 040 23656-395
Fax: 040 23656-178
E-Mail: stab-oePNV-bahnen@vbg.de

Bei Beitragsfragen:
Abteilung Beitrag
Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771, -2772
E-Mail: HV.Beitrag@vbg.de